

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen der Gemeinde Bruckberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.10.2020

Die Gemeinde Bruckberg erlässt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2025 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen der Gemeinde Bruckberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.10.2020.

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bruckberg folgende Satzung:

§ 1

Der § 4 Grabgebühren Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Grabgebühren

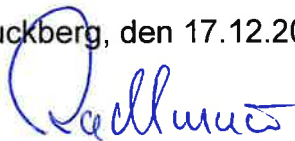
(1) Gebühren für die einzelnen Grabarten:

Grabart	Gebühr pro Jahr	Gebühr bei voller Laufzeit
Kindergrabstätte	20,00 €	160,00 € (8 Jahre)
Einzelgrabstätte	45,00 €	765,00 € (17 Jahre)
Familiengrabstätte	91,00 €	1.547,00 € (17 Jahre)
Urnengrabstätte	68,00 €	680,00 € (10 Jahre)
Urnennische	93,00 €	930,00 € (10 Jahre)
Wiesengrab	72,00 €	1080,00 € (15 Jahre)

§ 3

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft

Bruckberg, den 17.12.2025



Rudolf Radlmeier
Erster Bürgermeister